



Zweckverband zur Trinkwasserversorgung u. Abwasserbeseitigung Torgau–Westelbien

Am Wasserturm 1
04860 Torgau
Telefon: 03421 7436-10
www.zweckverband-torgau.de
E-Mail: info@zweckverband-torgau.de

Antrag auf Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Trinkwasserversorgung bzw. Anzeige auf Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerung

☐ Trinkwasseranschluss

☐ Abwasseranschluss

oder

☐ Mitteilung auf Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerung nach § 55 Abs. 5 Abwassersatzung (AbwS)

(Bitte entsprechend ankreuzen)

für Grundstück

.....
Straße, Hausnummer

.....
Flurstück

.....
Leistungsobjekt-Nr.

.....
Ort

.....
Flur

.....
Gemarkung

Grundstückseigentümer

.....
Name, Vorname

.....
Kunden-Nr.

.....
Straße, Hausnummer

.....
Telefon

.....
Postleitzahl, Ort

.....
E-Mail

*bei Firmen geben Sie bitte Firmennamen und Geschäftsinhaber an.

Hinweise für die Kündigung des Trinkwasseranschlusses

Auf der Grundlage der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Torgau-Westelbien ist eine **Kündigung des Trinkwasseranschlusses** nur durch Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung möglich. Diese Anschlusstrennung wird nur durch unser Wasserversorgungsunternehmen ausgeführt. Wir weisen darauf hin, dass nach Anschlussrückbau das Grundstück trinkwassertechnisch unerschlossen und eine Trinkwasserabnahme nicht mehr möglich ist. Bei einer erneuten Nutzung des Grundstückes ist der Trinkwasseranschluss neu zu beantragen. **Die Kosten der Abtrennung des Anschlusses und des Ausbaus der Messeinrichtung (Beseitigung des Hauanschlusses) trägt der Anschlussnehmer.**

Nach Einreichung des Antrages auf Kündigung erhalten Sie ein entsprechendes Kostenangebot von unserem Sachbearbeiter Anschlusswesen (Tel.-Nr. 03421/7436-22). Erst nach Auftragserteilung auf dem Kostenangebot tritt die Kündigung in Kraft und die Durchführung des Rückbaues seitens des Zweckverbandes kann erfolgen. Der Zeitpunkt des Rückbaus ist mit dem verantwortlichen Meister Rohmetz, Tel. 03421/7436-17 unter Berücksichtigung der gegenseitigen Belange zu vereinbaren.

Hinweis zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bei weiterhin bestehendem Abwasseranschluss und/oder Niederschlagswassereinleitung in öffentliche Anlagen

Wir weisen darauf hin, dass auch bei erfolgter Kündigung des Vertragsverhältnisses der Trinkwasserversorgung das Vertragsverhältnis weiterhin besteht, sofern

- a) ein Anschluss des Grundstückes an der öffentlichen Abwasseranlage weiterhin besteht
- b) eine Niederschlagswassereinleitung von angeschlossenen Flächen des Grundstückes in einen öffentlichen Mischwasser- oder Regenwasserkanal erfolgt.

In dem Fall sind die verbrauchsunabhängigen Grundgebühren der Schmutzwasserentsorgung a) sowie die nach abflusswirksamen Flächen berechneten Niederschlagsgebühren b) weiterhin zu entrichten.

Hinweise für die Kündigung des Abwasseranschlusses bzw. Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerung

Nach der derzeit gültigen Abwassersatzung des Zweckverbandes Torgau-Westelbien trägt den **tatsächlich entstandenen Aufwand für die Beseitigung des Abwasseranschlusses** derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Abwassersatzung (AbwS) Verpflichteter ist.

Nach Einreichung des Antrages auf Kündigung erhalten Sie ein entsprechendes Kostenangebot von unserem Sachbearbeiter Anschlusswesen (Tel.-Nr. 03421/7436-22). Erst nach Auftragserteilung auf dem Kostenangebot tritt die Kündigung in Kraft und die Durchführung des Rückbaues seitens des Zweckverbandes kann erfolgen. Der Zeitpunkt des Rückbaus ist mit dem Technologen Abwasser, Tel. 03421/7436-66 unter Berücksichtigung der gegenseitigen Belange zu vereinbaren.

Hat der Grundstückseigentümer die Absicht die **Grundstücksentwässerungsanlage**, auch wenn nur vorübergehend, **außer Betrieb zu setzen**, so hat er die Mitteilung frühzeitig nach § 55 Abs. 5 AbwS dem Zweckverband zu melden, so dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann. Dieser Aufwand ist dem Zweckverband durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 15 Abs. 5 AbwS – auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so sind die Anschlüsse nach Übertragung vom Zweckverband auf den Grundstückseigentümer innerhalb der Grundstücke durch den Grundstückseigentümer zu sichern, fach- und sachgerecht sowie wasserdicht nach den Regeln der Technik zu verschließen.

Bei evtl. Arbeiten im öffentlichen Bereich ist vor Beginn der Maßnahme unbedingt der Zweckverband zu informieren. Für diese Arbeiten ist die Genehmigung des Straßenbaulastträgers und des Zweckverbandes erforderlich.

Bei Fragen erreichen Sie uns gern unter der allgemeinen Telefonnummer 03421/7436-10 und im Kundenbüro unter den Telefonnummern 03421/ 7436-19 bis -21 oder per E-Mail an kundenbuero@zweckverband-torgau.de.

☐ zur Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer
bei Firmen Firmenstempel, Unterschrift bevollmächtigter Vertreter